Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/228

13. 03. 81

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 3,1 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu einem Drittel durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 660 05 – Er 28/81

Bonn, den 13. März 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 496. Sitzung am 20. Februar 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

3 134 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1981 Kredite in Höhe von

968 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1979 und 1980 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der frei-

en Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1981 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

11 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 74 400 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1981 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

Teil I a des Gesamtplans

Vorbemerkung:

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplanes 1981 trägt sowohl dem Erfordernis der Kontinuität der bisherigen ERP-Fördertätigkeit als auch dem Gesichtspunkt der künftigen Finanzierung des ERP-Haushalts Rechnung. Zum letzten Punkt ist folgendes zu bemerken:

Aus der stiftungsähnlichen Struktur des ERP-Sondervermögens ergibt sich, daß die jährlichen Ausgaben primär mit den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen früher gewährter Darlehen und nur subsidiär mit aufzunehmenden Krediten finanziert werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen in der BMWi-Broschüre „Das ERP-Programm 1980/81" S. 9). Gleichwohl ist die Kreditfinanzierung in den letzten Jahren relativ stark ausgeweitet worden (Schuldenstand Ende 1980 rd. 3 Mrd. DM). Wenn auch die ERP-Kreditfinanzierung damit noch nicht an eine absolute Grenze gestoßen ist, sollte bereits heute einer Entwicklung vorgebeugt werden, die dazu führen kann, daß der jährliche Zinsaufwand den jährlichen Zinsertrag übersteigt; damit würde die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ERP-VerwGes erforderliche Erhaltung des nominellen Bestandes des ERP-Sondervermögens in Frage gestellt. Mit der Absicht, eine derartige Entwicklung zu vermeiden, entspricht die Bundesregierung auch der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages bei der Beratung des ERP-Wirtschaftsplans 1980 gesetzten Leitlinie, nach der die bisherigen hohen Zuwachsraten in den Bereichen Mittelstand, Umweltschutz und Berlin nur durch eine gezielte Konzentration der ERP-Mittel auf diese Schwerpunkte möglich gewesen sind und nach dem Abschluß der Umschichtungen nicht fortgesetzt werden können; künftige Zuwachsraten müßten vorwiegend über die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zum Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1980 – Drucksache 8/4165 – Abschnitt III a).

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplanes 1981 sieht gegenüber dem Plan 1980 eine geringere Nettokreditaufnahme vor (1980: 1 100 Mio DM; 1981: 968 Mio DM). Eine Reduzierung des Planvolumens 1981 gegenüber 1980 ist jedoch nicht erforderlich, da für 1981 ein entsprechendes Mehraufkommen an Zinsen und Tilgungen erwartet wird. Im übrigen sieht der Planentwurf eine Ausweitung des Rahmens der Verpflichtungsermächtigungen vor, um die Ausgabereste weiter abzubauen. Der Saldo aus früheren, in 1981 zu erfüllenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 077,8 Mio DM und dem Volumen der Baransätze 1981 in Höhe von 3 134 Mio DM zuzüglich neuer Verpflichtungsermächtigungen von 1 482,8 Mio DM ergibt das für 1981 mögliche Fördervolumen aus ERP-Mitteln von rd. 3 540 Mio DM.

Zu § 1

Bei dem festzustellenden Betrag von .... 3 134 000 000 DM handelt es sich um die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	2 165 930 000 DM
Einnahmen aus Krediten	968 000 000 DM
Verwaltungseinnahmen	70 000 DM
	3 134 000 000 DM

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen .... (davon 446 500 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	2 653 500 000 DM
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke .... (davon 55 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	65 300 000 DM
für besondere Finanzierungsausgaben .... (davon 40 000 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	154 000 000 DM
für Schuldendienst	259 600 000 DM
für sächliche Ausgaben	1 600 000 DM
	3 134 000 000 DM

Zu § 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Da die regulären Einnahmen (Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen) im Hinblick auf die Struktur der ERP-Förderungsprogramme nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Kredite in Höhe von 1 453 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II – Finanzierungsübersicht – und Teil III – Kreditfinanzierungsplan –).

Bei dem Kreditrahmen nach Absatz 2 handelt es sich um die Kredite, die entsprechend der bisherigen Praxis zur Tilgung von im Planjahr fällig werdenden Krediten aufgenommen, also zur Umschuldung verwendet werden sollen.

Auf Grund von Absatz 3 werden die in den Vorjahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 verlängert. Die Verlängerung der noch nicht ausgenutzten Ermächtigungen ist zur Finanzierung der aufgrund früherer ERP-Wirtschaftspläne noch zu leistenden, gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes übertragenen Ausgaben erforderlich; hierbei handelt es sich um bereits zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge. Die Ausgabereste ergeben sich aus den Besonderheiten der ERP-Förderung, vor allem aus der Tatsache, daß bei den meisten Darlehensprogrammen zwischen Zusage und Auszahlung ein mehr oder weniger großer, im voraus nicht genau abzuschätzender zeitlicher Abstand liegt. Die Vorschrift des Absatzes 3 dient also dazu, die Kontinuität der ERP-Förderung zu sichern.

Absatz 4 gestattet aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, die im Kreditwege aufgenommenen Mittel nicht nur bei der Bundesbank, sondern auch bei anderen Stellen anzulegen.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge bewahrt werden kann. Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Kassenkreditbedarf ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß der zum Jahresende fällige Teil der Einnahmen an Zinsen und Tilgungen dem ERP-Sondervermögen erst im Januar des folgenden Jahres zur Verfügung steht, haushaltsrechtlich aber dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen ist. Bisher konnten hierfür in erheblichem Umfang Kreditermächtigungen herangezogen werden, die wegen der bestehenden Ausgabereste noch nicht in Anspruch genommen worden waren (vgl. § 3 Abs. 3). Wegen des weiteren Abbaus der Reste ist damit zu rechnen, daß der Kreditermächtigungsrahmen nach § 3 für eine kassenmäßige Deckung in der bisherigen Weise nicht ausreicht. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten soll daher gegenüber dem Vorjahr von 5 v. H. auf 20 v. H. des Planvolumens erhöht werden; dieser Rahmen liegt noch unterhalb der in § 10 ERP-Verwaltungsgesetz festgelegten Grenze (50 v. H. der jeweils veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungen).

Zu § 5

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hatte hierfür im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980 (vgl. § 5) eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt. Diese Regelung soll auch für 1981 gelten.

Zu § 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1981 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen soll – wie im Vorjahr – 450 000 000 DM betragen.

Zu § 8

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 9

Der Teil I b des Gesamtplans beschränkt sich auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 11 000 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und Tilgungsaufkommen aus gewährten Darlehen – das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt – sowie um Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 10

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommener Kredite).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 11

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Jahreszahl geändert worden.

Zu § 12

Berlin-Klausel.

Zu § 13

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1981

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1979

Teil I a

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1981	1982	1983	1984
		Jahr			
		in Mio DM			
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	605	– 750 *)	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	20	10 10 *)	– 10 *)	– 10 *)
853 02	Investitionen von Gemeinden	20	– 50 *)	– 15*)	–
853 11	Abwasserreinigung	170	25 275 *)	– 50 *)	–
853 12	Abfallwirtschaft	10	10 20 *)	– 5 *)	–
862 11	Luftreinhaltung	20	15 30 *)	– 5 *)	–
681 01	Dankesspende	10	10	10	– 10*)
		855	1 205	95	20

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	1 806 000	1 697 000	1 529 013
	Verpflichtungsermächtigung .... 750 000 000 DM fällig im Jahr 1982			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	35 000	30 000	47 404
	Verpflichtungsermächtigung .... 30 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1982 bis zu .... 10 000 000 DM			
	Jahr 1983 bis zu .... 10 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu .... 10 000 000 DM			
853 02–692	Investitionen von Gemeinden	45 000	40 000	141 428
	Verpflichtungsermächtigung .... 65 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1982 bis zu .... 50 000 000 DM			
	Jahr 1983 bis zu .... 15 000 000 DM			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	855 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	860 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	15 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	35 000 000 DM
f) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	17 000 000 DM
g) die Binnenschiffahrt	5 000 000 DM
h) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	4 000 000 DM
	1 806 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- bis zur Höhe von 180 000 000 DM standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 30 000 000 DM für Unternehmen der Vertriebenen vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung.

Zu f)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu g)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu h)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1982 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern. 20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982, 1983 und 1984 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 65 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(340 000)	(365 000)	(314 328)
853 11-330	Abwasserreinigung **Verpflichtungsermächtigung ... 325 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1982 bis zu ... 275 000 000 DM** **Jahr 1983 bis zu ... 50 000 000 DM**	270 000	305 000	247 076
853 12-330	Abfallwirtschaft **Verpflichtungsermächtigung ... 25 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1982 bis zu ... 20 000 000 DM** **Jahr 1983 bis zu ... 5 000 000 DM**	30 000	25 000	20 549
862 11-330	Luftreinhaltung **Verpflichtungsermächtigung ... 35 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1982 bis zu ... 30 000 000 DM** **Jahr 1983 bis zu ... 5 000 000 DM**	40 000	35 000	46 703
	Gesamtausgaben	2 236 000	2 142 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	2 207 000	2 118 000
Besondere Finanzierungsausgaben	19 000	14 000
Gesamtausgaben	2 236 000	2 142 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 325 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1982 und 1983 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen. Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.			
	Titelgruppen			
Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(465 000)	(495 000)	(443 319)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	420 000	450 000	429 727
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 15 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. **Verpflichtungsermächtigung .... 150 000 000 DM** **davon fällig:** **im Jahr 1982 bis zu .... 110 000 000 DM** **im Jahr 1983 bis zu .... 40 000 000 DM**			
862 12–691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	–	–	–
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	550
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	40 000	40 000	12 348
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
862 15–691	Aufbaumaßnahmen	5 000	5 000	694
	Die Ausgaben bei Tit. 862 15 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1981	1982	1983
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite	80	35 110 *)	– 40 *)
685 01	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1 1,8 *)	– 1 *)
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	50	50	–
		132,8	197,8	41

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1982 und 1983 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1981 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 150 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14 (Vorjahr Tit. 861 01)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu Tit. 862 15 (Vorjahr Tit. 862 04)

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(70 000)	(125 000)	(122 037)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	35 000	22 037
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	–	–	–
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	50 000	90 000	100 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung u. a. Förderungsmaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(7 201)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 705
	Verpflichtungsermächtigung ... 2 800 000 DM **davon fällig:** **Jahr 1982 bis zu ... 1 800 000 DM** **Jahr 1983 bis zu ... 1 000 000 DM**			
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	2 500	2 500	4 496
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500	1 500	–
	Gesamtausgaben	541 800	626 800	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	55 300	95 300	
Ausgaben für Investitionen	446 500	491 500	
Besondere Finanzierungsausgaben	40 000	40 000	
Gesamtausgaben	541 800	626 800	

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken. Dazu gehört auch der Erwerb von Beteiligungen, die mit den Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Tit. 831 23 im Zusammenhang stehen.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich von Verlusten eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit 100 v. H. beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahre 1979 zugesagt.

Zu Tit. 685 31 (Vorjahr Tit. 685 01)

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1981 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1982 und 1983 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32 (Vorjahr Tit. 685 02 und 685 03)

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts",
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche (bis 1980: Tit. 685 03).

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA (bis 1980: Tit. 685 03).

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten – 1980 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM – werden hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	90 000	90 000	62 678
	Gesamtausgaben	90 000	90 000	
	Abschluß			
	Besondere Finanzierungsausgaben	90 000	90 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1981	1982	1983	1984	1985
		in Mio DM				
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90 30*)	90 30*)	90 30*)	- 90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft, so daß für den hier in Betracht stehenden Exportfonds II jährlich Finanzierungsmittel in Höhe von 360 000 000 DM verfügbar sind.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen von 90 000 000 DM für 1985 ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt. Bei den weiteren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 90 000 000 DM für 1982 bis 1984 handelt es sich um die Dekkung von Zusagen, für die Mittel bereits 1978 veranschlagt waren, deren Inanspruchnahme sich aber verzögert hat.

Für denselben Verwendungszweck stehen als Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Diese ERP-Mittel sind in den früheren ERP-Wirtschaftsplänen bis einschließlich 1978 unter Kap. 6 veranschlagt worden; die Veranschlagung ist ab 1979 aus haushaltsmäßigen Gründen entfallen. Seit 1978 werden die ERP-Mittel des Exportfonds I auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundeswirtschaftsministerium in Raten zurückgezahlt; in gleicher Höhe führt die KW dem Fonds Eigenmittel zu. Die Rückzahlungen bzw. die Mittelzuführungen an den Fonds bemessen sich nach der Höhe der vertragsmäßigen Verzinsung der in der KW-Bilanz als „Rücklagen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens" und in der ERP-Bilanz (Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens) als „Sondereinlage" unter dem Abschnitt „Sonstige Forderungen" ausgewiesenen Positionen C 3. Der Betrag, um den sich der ERP-Finanzierungsanteil am Exportfonds I im Jahr 1981 reduziert, ist in den bei Kap. 5 Tit. 182 01–691 (Tilgung von Darlehen) veranschlagten Einnahmen enthalten. Die Höhe der Exportfinanzierungshilfe insgesamt bleibt unverändert.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01–680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	42
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	500	176
532 01–680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40	40	–
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 000	1 000	794
671 02–680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	–
575 01–928	Verzinsung der Kredite	259 600	184 600	77 466
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	2 228
	Gesamtausgaben	266 200	191 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600	
Schuldendienst	259 600	184 600	
Besondere Finanzierungsausgaben	5 000	5 000	
Gesamtausgaben	266 200	191 200	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftplangesetzes 1981 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1980

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1979 64 085 999,99 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvierender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1979 mit Verpflichtungen im Betrag von 135 198 008,78 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1979 199 284 008,77 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	407
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	70	110	74
119 99–680	Vermischte Einnahmen	–	–	1 082
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000	1 000	804
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung .... (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	3
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen .... Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	550
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	100	110	116
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	80	80	315
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	533 663	464 260	480 314
162 02–691	Einnahmen aus Disagio	–	–	166
162 03–872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	13 254
182 01-691	Tilgung von Darlehen .... (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	1 619 527	1 472 880	1 563 479
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen .... Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	–
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	968 000	1 100 000	776 956
	Gesamteinnahmen	3 134 000	3 050 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	70	110	
	Übrige Einnahmen	3 113 930	3 049 890	
	Gesamteinnahmen	3 134 000	3 050 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	326 350 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	54 340 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	95 113 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	48 400 000 DM
e) von Sonstigen	9 460 000 DM
	533 663 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	943 440 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	334 640 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	224 321 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	94 800 000 DM
e) durch Sonstige	22 326 000 DM
	1 619 527 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1981 DM	1980 DM	Ist-Ergebnis 1979 DM
634	Verarbeitende Industrie			156 613 619,89
635	Handwerk und Kleingewerbe			338 640 396,09
641	Handel			358 711 420,—
650	Fremdenverkehr			84 184 950,—
670	Sonstige Dienstleistungen			70 521 850,—
680	Sonstige Bereiche			108 133 250,—
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			412 207 750,—
	Summe			1 529 013 235,98
	Ansatz	1 806 000 000	1 697 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben 1000 DM	Schuldendienst 1000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	Investitionen 1000 DM	besondere Finanzierungsausgaben 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 236 000			10 000	2 207 000	19 000
2	Berlin		541 800			55 300	446 500	40 000
3	Exportfinanzierung		90 000					90 000
4	Sonstige Ausgaben		266 200	1 600	259 600			5 000
5	Einnahmen	3 134 000						
		3 134 000	3 134 000	1 600	259 600	65 300	2 653 500	154 000

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	–	–	–
119 99-680	Vermischte Einnahmen	–	–	–
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	4 000	5 200	7 054
173 01-692	Tilgung von Darlehen	45 600	46 100	48 206
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	7 000	10 000	7 133
325 01-928	Einnahmen aus Krediten Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.	-45 600	-46 100	-48 300
	Gesamteinnahmen	11 000	15 200	
	Ausgaben			
539 99-680	Vermischte Ausgaben	–	–	–
575 01-928	Verzinsung der Kredite	11 000	15 200	14 188

Abschluß

Einnahmen			
Verwaltungseinnahmen	–	–	
Übrige Einnahmen	11 000	15 200	
Gesamteinnahmen	11 000	15 200	
Ausgaben			
Sächliche Ausgaben	–	–	
Übrige Ausgaben	11 000	15 200	
Gesamtausgaben	11 000	15 200	

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens Betrag für		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens Betrag für	
	1981	1980	1981	1980
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	3 134 000	3 050 000	11 000	15 200
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	2 166 000	1 950 000	56 600	61 300
3. Saldo	968 000	1 100 000	·/· 45 600	·/· 46 100
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 453 000	1 320 000	74 400	26 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	485 000	220 000	120 000	72 100
Saldo	968 000	1 100 000	·/· 45 600	·/· 46 100
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–	–	–
6. Finanzierungssaldo	968 000	1 100 000	·/· 45 600	·/· 46 100

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens Betrag für		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens Betrag für	
	1981	1980	1981	1980
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 050 000	900 000	–	–
1.2 kurzfristig	403 000	420 000	74 400	26 000
Summe 1.	1 453 000	1 320 000	74 400	26 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	190 000	155 000	35 000	45 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	295 000	65 000	85 000	27 100
Summe 2.	485 000	220 000	120 000	72 100
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	968 000	1 100 000	·/. 45 600	·/. 46 100

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1979

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1979

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1979 DM	Stand am 31. 12. 1978 DM
A. **Bankguthaben**	232 915 125,41	57 730 692,72
B. **Darlehensforderungen** (einschl. Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Exportfonds I)	12 745 424 362,15	11 736 647 031,30
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	168 127 261,06	150 280 157,03
2. Tilgungsforderungen	452 755 736,07	484 165 822,18
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	339 339 281,93	315 819 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlagen –	46 098 751,61	60 958 317,61
5. Verschiedene	30 504 193,05	30 488 065,89
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	212 528 565,32	183 845 200,—
E. **Liegenschaften**	–,—	1,—
F. **Wertpapiere**	–,—	80 000 000,—
	14 470 011 381,60	13 342 252 674,66

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1979 DM	Stand am 31. 12. 1978 DM
A. **Vermögensbestand**	12 156 447 657,72	11 824 206 332,06
B. **Darlehensverpflichtungen**	2 076 504 792,20	1 347 848 761,87
C. **Kassenverstärkungskredit**	50 000 000,—	-,—
D. **Zinsverpflichtungen**	104 662,31	197 580,73
E. **Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen**	186 954 269,37	170 000 000,—
	14 470 011 381,60	13 342 252 674,66

Verpflichtungen aus Gewährleistungen	199 284 008,77	228 926 720,01

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1979

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 286 124,72 DM
– Berlin	—
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 553,05 DM
– Berlin	—
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	220 000,00 DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—
	2 511 677,77 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Teil I a Kapitel 1 Titel 853 02

In Titel 853 02 – Investitionen in Gemeinden – ist in Spalte 3 die Zahl „45 000" durch die Zahl „65 000" zu ersetzen.

Begründung

Die lt. Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Baransatzes für das ERP-Gemeindeprogramm um nur 5 Mio. DM erscheint auch unter Berücksichtigung der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung als zu gering, um eine vorzeitige Schließung des Programms wie in den Vorjahren zu verhindern.

Zur kontinuierlichen Fortführung einer an der gestiegenen Nachfrage orientierten Förderung aus dem ERP-Sondervermögen für den Infrastrukturbereich in den Schwerpunktorten von Gemeinschaftsaufgaben-Gebieten wird eine weitere Aufstockung um mindestens 20 Mio. DM für erforderlich gehalten. Auf die letztjährige Zusage der Bundesregierung, bei einer die im ERP-Plan 80 veranschlagten Mittel übersteigenden Nachfrage, eine Anhebung des Bewilligungsrahmens zu prüfen, wird hierbei Bezug genommen. Angesichts eines Antragsüberhangs von 30 Mio. DM, der aus Mitteln des Planes 1980 nicht mehr befriedigt werden konnte, wird die vorgenommene Erhöhung beim Baransatz als nicht ausreichend erachtet.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die für die Erhöhung erforderlichen Mittel durch Umschichtungen innerhalb des ERP-Wirtschaftsplans aufgebracht werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Im Hinblick auf Auszahlungsreste von noch 141 Mio. DM zum 31. Dezember 1980 ist im ERP-Gemeindeprogramm nicht der Baransatz, sondern das Zusagevolumen (Baransatz zuzüglich Verpflichtungsermächtigungen) von entscheidender Bedeutung. Dieses Zusagevolumen hat die Bundesregierung für 1981 gegenüber dem Vorjahr bereits um 50 v. H. von 60 Mio. DM auf 90 Mio. DM erhöht. Sie hat damit ihrer Ankündigung (vgl. Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1980, BT-Drucksache 8/3306, Anlage 3) entsprochen, den Bewilligungsrahmen soweit wie möglich der gestiegenen Nachfrage anzupassen. In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, daß das Fördervolumen insgesamt nur um 3,6 v. H. bzw. 124 Mio. DM zunimmt, wovon allein 75 Mio. DM auf den Mehraufwand für Fremdmittel entfallen.

In Anbetracht der auch in anderen Programmen gestiegenen Nachfrage erscheint eine weitere Umschichtung zugunsten des ERP-Gemeindeprogramms nicht vertretbar. Im übrigen sieht die Bundesregierung auch keine Möglichkeit, die Deckung durch zusätzliche Verschuldung herbeizuführen.

Die Deckung der Nachfrage im Gemeindeprogramm können die Länder – trotz eines gewissen Überhangs an Anträgen aus dem Vorjahr – nach Dringlichkeit steuern. Die vorhandenen Auszahlungsreste lassen darauf schließen, daß die Mittel tatsächlich nicht sofort benötigt werden.

Auch kann ein Nachfragerückgang erwartet werden, da Investitionen für die Wasserversorgung künftig nicht mehr aus diesem Ansatz, sondern nur noch aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" finanziert werden.

Druck: Bundesdruckerei, Bonn (123026 3. 81)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838